

**Landgericht Kassel
8. Zivilkammer**

Aktenzeichen:
8 O 1209/15



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Webseiten Area GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Denis
Pohlan, Helmkestraße 5 a, 30165 Hannover

- Antragstellerin und Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Höcker Rechtsanwälte, Friesenplatz 1, 50672 Köln

Geschäftszeichen: 591/15 EC10

gegen

Jörg Reinholz, Hafenstraße 67, 34125 Kassel

- Antragsgegner und Schuldner -

hier: Ablehnungsverfahren betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht
Neumeier, Richter am Landgericht Quandel, Richterin am Landgericht
Eymelt-Niemann und Richterin Lange

hat das Landgericht Kassel – 8. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schönhofen, den Richter am Landgericht Dr. Springmann und den Richter Sauer am 20.07.2018 beschlossen:

I. Die Ablehnungsgesuche betreffend

- Richter am Landgericht Quandel,
- Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und
- Richterin Lange

werden für begründet erklärt.

II. Der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners – diverse Schriftsätze vom 14. und 15.09.2017 (Bl. 1 ff. und Bl. 11 ff. Bd. IV d. A.) - gegen den Beschluss der Kammer vom 06.09.2017 (Bl. 252 ff. Bd. III d. A.) wird nicht abgeholfen; sie wird dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main - Zivilsenate Kassel - vorgelegt.

Gründe

I

Die Antragstellerin hat eine durch den Vorsitzenden der Kammer, Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier, am 03.07.2015 erlassene einstweilige Verfügung erwirkt, durch die dem Antragsgegner näher bezeichnete Behauptungen verboten wurden. Der nicht anwaltlich vertretene Antragsgegner hat die mit der einstweiligen Verfügung geltend gemachten Ansprüche teilweise – unter Verwahrung gegen die Kostenlast anerkannt – und erstrebt im Übrigen mit dem Widerspruch die Aufhebung der einstweiligen Verfügung. Hierfür hat er um die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachgesucht.

Nach vorangegangenem durch Beschluss vom 05.10.2015 beschiedenen Bestrafungsantrag setzte Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier auf erneuten

Bestrafungsantrag der Antragstellerin gegen den Antragsgegner mit Beschluss vom 08.12.2015 ein Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft fest.

Gegen den Beschluss vom 08.12.2015 wandte sich der Antragsgegner mit am 22.12.2015 eingegangenem Schriftsatz vom 21.12.2015.

In den ersten beiden Absätzen des Schriftsatzes heißt es wie folgt:

„Ich lege sofortige Beschwerde gegen den Ordnungsmittelbeschluss vom 08.12.2015, hier zugestellt am Samstag, dem 12.12.2015, ein.“

Zugleich rüge ich erneut die Voreingenommenheit des Richters Neumeier und die (am LG Kassel notorische) Verweigerung rechtlichen Gehörs. Ich rüge auch die Evidenzverweigerung.

Mit Beschluss vom 23.12.2015 entschied Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier:

„Der Beschwerde des Antragsgegners gegen den Ordnungsgeldbeschluss vom 08.12.2015 wird aus dessen Gründen nicht abgeholfen. Die Beschwerde wird dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zur Entscheidung vorgelegt.“

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main verwarf mit Beschluss vom 11.01.2016 - 14 W 2/16 - die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 08.12.2015 als unzulässig. In den Gründen des Beschlusses vom 11.01.2016 heißt es u. a.:

„Der Umstand, dass der zuständige Einzelrichter des Landgerichts trotz des Ablehnungsgesuchs des Schuldners über die Nichtabhilfe entschieden hat, hindert den Senat nicht an der Entscheidung. Eine ordnungsgemäße Durchführung des Abhilfeverfahrens ist nicht Voraussetzung für die Beschwerdeentscheidung (vgl. Zöller-Heßler, ZPO, 31.,. Aufl., § 572 Rn. 4).“

Auf vorangegangenen Antrag der Antragstellerin vom 05.01.2016 setzte Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier mit Beschluss vom 15.01.2016 den Streitwert „für das erste Ordnungsmittelverfahren“ auf 60.000,- € fest.

Mit am 16.01.2016 eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag erklärte der Antragsgegner, dem zu diesem Zeitpunkt der Streitwertbeschluss vom 15.01.2016 noch nicht bekannt gegeben worden war, er lehne Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier wegen Besorgnis der Voreingenommenheit zum Nachteil seiner Person ab. Sein Gesuch begründete er u. a. damit, dass der abgelehnte

Richter, obwohl das Verfahren über das Ablehnungsgesuch (vom 21.12.2015) im Gange war, durch den Nichtabhilfebeschluss vom 23.12.2015 tätig geworden war.

Mit am 21.01.2016 eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag erklärte der Antragsgegner, dass er Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier auch deshalb ablehne, weil er nicht nur mit dem Nichtabhilfebeschluss vom 23.12.2015 sondern auch mit dem Streitwertbeschluss vom 15.01.2016 zu einem Zeitpunkt tätig geworden war, zu dem er nicht tätig werden durfte. Er ist der Auffassung, dass es sich bei beiden Verstößen um grobe Verstöße gegen die Rechtsordnung handele. Es gehöre zu den Grundregeln der richterlichen Tätigkeit, dass der abgelehnte Richter während der Fortdauer des Ablehnungsverfahrens nur Unaufschiebbares entscheiden dürfe. Die dem Beschluss vom 15.01.2016 vorangegangenen reklamierenden und warnenden Äußerungen des Oberlandesgerichts seien zu bedenken.

In einer undatierten dienstlichen Stellungnahme des Vorsitzender Richters am Landgericht Neumeier (Bl. 150 Bd. III d. A.) heißt es:

„Ich habe das Schreiben des Antragsgegners vom 21.12.2015 (Bd. III Bl. 75 ff. d. A.) nur als Beschwerdebegründung und nicht zugleich als Befangenheitsantrag verstanden. Mir war deshalb beim Nichtabhilfebeschluss vom 23.12.2015 und bei der Streitwertfestsetzung vom 15.01.2016 nicht bewusst, dass ein Befangenheitsantrag gegen mich gestellt war. Nach meiner Erinnerung lag mir auch die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 11.01.2016 (14 W 2/16), mit der die Beschwerde zurückgewiesen worden ist, bei der Streitwertfestsetzung noch nicht vor. Ich habe zu keinem Zeitpunkt die Absicht gehabt, trotz eines bestehenden Befangenheitsantrages eine Entscheidung zu treffen. Der (weitere) Befangenheitsantrag des Antragsgegners vom 16.01.2016 ist erst nach den beiden in Rede stehenden Entscheidungen bei Gericht eingegangen.“

Im weiteren Verlauf lehnte der Antragsgegner mit weiteren Schriftsätzen vom 06.02.2016 und 17.04.2017, ohne dass bis dahin über seine vorangegangenen Befangenheitsgesuche entschieden worden war, Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier wegen Besorgnis der Befangenheit erneut ab.

In einer weiteren dienstlichen Stellungnahme des Vorsitzender Richters am Landgericht Neumeier vom 22.05.2017 heißt es:

„Ich habe weder im vorliegenden noch in früheren Verfahren in der Absicht gehandelt, den Antragsteller zu benachteiligen. Ich habe seit dem 15.01.2016 keine Entscheidung mehr im vorliegenden Verfahren getroffen. Im Übrigen nehme ich Bezug auf meine dienstliche Stellungnahme vom 19.01.2016.“

Mit Beschluss vom 06.09.2017, dem Antragsgegner zugestellt am 14.09.2017, erklärte die 8. Zivilkammer durch Richter am Landgericht Quandel, Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und Richterin Lange die Ablehnungsgesuche betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier für unbegründet und führte zur Begründung u. a. aus:

„Objektive Gründe, die geeignet sind, Misstrauen an der Unparteilichkeit des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neumeier zu rechtfertigen, hat indessen weder der Antragsgegner vorgebracht noch ergeben sich solche aus sonstigen Umständen.

Ein willkürliches, geschweige den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllendes Verhalten des abgelehnten Richters ist nach Aktenlage nicht ansatzweise ersichtlich. Soweit in dem vorliegenden Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung lediglich noch der Streitwert festzusetzen war, hat der abgelehnte Richter ersichtlich das Ablehnungsgesuch im Schreiben des Antragsgegners vom 16. Januar 2016 überlesen, was aufgrund des Umstands, dass das Ablehnungsgesuch weder drucktechnisch noch in sonstiger Hinsicht hervorgehoben war, nachvollziehbar ist. Der Antragsgegner hat in sämtlichen Ablehnungsgesuchen auch keine objektiven Gründe vorgebracht, welche die Annahme der Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters begründen könnten. Die Ablehnungsgesuche erschöpfen sich vielmehr in allgemeinen kritischen, in der Wortwahl stark abwertenden Ausführungen hinsichtlich des Verhaltens des abgelehnten Richters, die indessen nach Aktenlage nicht ansatzweise durch die Verfahrensführung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neumeier untermauert werden.

Sämtliche Ablehnungsgesuche waren mithin für unbegründet zu erklären.“

Gegen den Beschluss vom 06.09.2017 wendet sich der weiterhin nicht anwaltlich vertretene Antragsgegner mit diversen Schriftsätzen vom 14.09. und 15.09.2017. Gleichzeitig lehnt er Richter am Landgericht Quandel, Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und Richterin Lange wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Er

bemängelt insoweit die Begründung des Beschlusses vom 06.09.2017 und macht insbesondere geltend, dass Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier zuletzt insbesondere deshalb abgelehnt wurde, weil er trotz des im Schriftsatz vom 21.12.2015 enthaltenen Ablehnungsgesuchs noch zweimal, nämlich durch die Beschlüsse vom 23.12.2015 und vom 05.01.2016 tätig geworden sei. Das Ablehnungsgesuch im Schriftsatz vom 21.12.2015 sei – durch Unterstreichungen – sehr wohl drucktechnisch hervorgehoben. Auch sei die markante Position des Antrags bereits im 2. Absatz des Schreibens nicht zu übersehen.

Richter am Landgericht Quandel hat unter dem 06.10.2017 eine dienstliche Stellungnahme wie folgt abgegeben:

„Ich bin nicht befangen“

Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann hat unter dem 09.10.2017 eine dienstliche Stellungnahme wie folgt abgegeben:

„Ich habe an der Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen mitgewirkt und bin nicht befangen.“

Richterin Lange hat am 17.10.2017 eine dienstliche Stellungnahme wie folgt abgegeben:

„Ich habe am Beschluss vom 06.09.2017 nach bestem Wissen und Gewissen mitgewirkt. Ich bin nicht befangen.“

Der Antragsgegner hat auf die vorgenannten dienstlichen Stellungnahmen erwidert, es müsse einen Grund dafür geben, dass Richter des Landgerichts derart notorisch zu seinem Nachteil urteilten und dabei derart merkwürdige, offensichtlich unzutreffende Argumente zusammenschrieben wie mit dem Beschluss vom 06.09.2017 geschehen. Ein solcher werde aber in den äußerst knappen dienstlichen Äußerungen gerade nicht benannt. Auch erklärten die Richter trotz seiner umfassenden Darlegung, warum der Beschluss so offensichtlich falsch sei, gerade nicht, dass diese einem einfachen Irrtum, z.B. infolge mangelnder Aktenkenntnis erlegen seien.

II

Die nach § 42 Abs. 1 ZPO statthaften und auch im Übrigen zulässigen Ablehnungsgesuche des Antragsgegners betreffend Richter am Landgericht Quandel, Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und Richterin Lange, für deren Anbringung auch im Anwaltsprozess kein Anwaltszwang besteht (§ 78 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 1 ZPO) sind begründet.

Nach § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Eine Besorgnis der Befangenheit ist dabei nach § 42 Abs. 2 ZPO aber nur dann gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht einer besonnen denkende Partei in der konkreten Situation des Ablehnenden bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Nicht erforderlich ist dagegen, dass tatsächlich eine Befangenheit vorliegt. Vielmehr genügt es, dass die aufgezeigten Umstände geeignet sind, der Partei Anlass zu begründeten Zweifeln zu geben; denn die Vorschriften über die Befangenheit von Richtern bezwecken, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität zu vermeiden (st. Rspr, vgl. nur BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Dezember 2012 – 2 BvR 1750/12 –, juris m. w. N. und BGH, Beschluss vom 25. Mai 2016 – III ZR 140/15 –, juris m. w. N.).

Gemessen an diesem Maßstab sind die vom Antragsgegner geltend gemachten Ablehnungsgründe betreffend Richter am Landgericht Quandel, Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und Richterin Lange geeignet, Misstrauen in die Unparteilichkeit der abgelehnten Richter zu rechtfertigen. Die für die begründete Ablehnung erforderliche Besorgnis der Befangenheit (§ 42 Abs. 1 ZPO) liegt vor.

Im Ergebnis zu Recht rügt der Antragsgegner, dass die abgelehnten Richter Quandel, Eymelt-Niemann und Lange sich in der Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017 auf eine nahezu vollständig aus pauschalen textbausteinartigen Formulierungen bestehende Begründung zurückgezogen haben, die sich mit dem eigentlichen und objektiv zutreffenden Vorwurf gegenüber Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier nicht ausreichend auseinandersetzt und im Übrigen auf nicht zutreffenden Tatsachenfeststellungen fußt.

Angesichts des umfangreichen Vorbringens des Antragsgegners durften sich die an der Entscheidung vom 06.09.2017 mitwirkenden Richter, um den Anspruch des Antragstellers auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht zu verletzen, nicht auf die Floskeln zurückziehen, dass „*objektive Gründe nicht vorgebracht seien*“ bzw. dass ein (zu beanstandendes) „*Verhalten nach Aktenlage nicht ersichtlich sei*“. Genau Vorstehendes ist aber geschehen. Konkreten Einzelfallbezug in der oben wiedergegebenen Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017 hat nur der Satz: „*Soweit in dem vorliegenden Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung lediglich noch der Streitwert festzusetzen war, hat der abgelehnte Richter ersichtlich das Ablehnungsgesuch im Schreiben des Antragsgegners vom 16. Januar 2016 überlesen, was aufgrund des Umstands, dass das Ablehnungsgesuch weder drucktechnisch noch in sonstiger Hinsicht hervorgehoben war, nachvollziehbar ist.*“.

Die Ausführungen, dass lediglich noch der Streitwert festzusetzen gewesen sei, ist unzutreffend und allein durch die Wahl des Wortes „*lediglich*“ verharmlosend. Objektiv betrachtet bedeutet diese Formulierung, dass Verfahren im Übrigen erledigt sei. Dem ist im Hinblick auf den noch nicht beschiedenen Widerspruch mit Nichten so. Es bleibt in der Begründung der Entscheidung nämlich unberücksichtigt, dass - was bis dahin unterblieben war – noch eine Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch des Antragsgegners, den Widerspruch und die Kosten des Erkenntnisverfahrens anstand. Zudem stand zu besorgen, dass die Antragstellerin weitere Bestrafungsanträge ausbringen konnte, die durch die Kammer hätten beschieden werden müssen.

Soweit in der Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017 darauf abgestellt wird, der abgelehnte Richter - Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier - habe das Ablehnungsgesuch im Schreiben des Antragsgegners vom 16.01.2016 „*überlesen*“, wäre diese Feststellung dann, wenn sich die an dem Beschluss mitwirkenden Richter, wie geboten, im ausreichenden Maße mit dem Akteninhalt vertraut gemacht hätten, nur dann verständlich, wenn sie sich in Bezug auf die Datumsangabe lediglich verschrieben und das Ablehnungsgesuch vom 21.12.2015 gemeint gewesen wäre. Denn die Nichtbeachtung gerade jenes Ablehnungsgesuchs vom 21.12.2015 und der darauf beruhende wiederholte Verstoß gegen die Wartepflicht des § 47 Abs.1 ZPO am 23.12.2015 und am 16.01.2016 ist der Hauptvorwurf des Antragsgegners gegenüber Vorsitzendem Richter am Landgericht Neumeier. Letzterer hat in seinen dienstlichen Äußerungen im Übrigen zutreffend erklärt, nach dem 15.01.2016 in der Sache nicht mehr tätig geworden zu sein.

Sollte es sich indes bei der Datumsangabe, wie vorstehend erörtert, lediglich um einen Schreibfehler gehandelt haben, ist den an der Entscheidung vom 06.09.2017 mitwirkenden Richtern zu Recht vorzuhalten, den entscheidungserhebliche Schriftsatz des Antragsgegners vom 21.12.2015 nicht in ausreichendem Maße zur Kenntnis genommen zu haben. Denn davon, dass die dortige im 2. Absatz als Ablehnungsgesuch ausgelegte „Rüge der Voreingenommenheit“ betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier nicht drucktechnisch hervorgehoben sei, kann angesichts der Unterstreichung nicht ansatzweise die Rede sein.

Es ist schließlich - ausreichende Befassung mit dem Ablehnungsverfahren unterstellt - mit objektiven Maßstäben auch nicht erklärlich, wieso in der Begründung des Beschlusses vom 06.09.2017 überhaupt erörtert wird, Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier könne ein Ablehnungsgesuch „überlesen“ haben. Letzteres hat nicht einmal der abgelehnte Richter selbst vorgebracht. Er hat im Gegenteil geltend gemacht, den betreffenden Absatz gelesen, ihn aber nicht als Ablehnungsgesuch aufgefasst zu haben.

Die Summe der aufgezeigten Unzulänglichkeiten bei der Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017, das Sichverschließen vor dem Vorbringen des Antragsgegners und der untaugliche Versuch, die objektiven Verfahrensverstöße von Vorsitzendem Richter am Landgericht Neumeier zu entschuldigen waren schließlich im Hinblick auf die konkrete Situation des Antragsgegners zu betrachten und zu bewerten. Hierbei galt insbesondere zu beachten, dass der Antragsgegner die nunmehr abgelehnten Richter durch sein Ablehnungsgesuch Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier betreffend gerade auch mit den in Bezug auf Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier erhobenen Vorwurf der mangelnden Sorgfalt bei der Bearbeitung seiner Eingaben befasst hatte.

Dies berücksichtigend lässt aus der Sicht einer besonnen denkende Partei besorgen, dass den abgelehnten Richter aus falsch verstandener Loyalität gegenüber dem Kollegen Neumeier einerseits und aufgrund Voreingenommenheit gegenüber der Person des Antragsgegners und seiner Wortwahl nicht daran gelegen war, sich mit den umfangreichen Ausführungen des Antragsgegners zu den von ihm gegenüber Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier vorgebrachten Ablehnungsgründen auseinanderzusetzen.

Ohne dass es noch darauf ankommt, muss sich eine besonnen denkende Partei in der vorstehend beschriebenen Sichtweise noch zusätzlich durch die floskelartigen und in Bezug auf den Ablehnungsgrund inhaltsleeren dienstlichen Stellungnahmen (zu den Anforderungen vgl. G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 44 ZPO Rn. 4 m. w. N.) der Richter Quandel, Eymelt-Niemann und Lange auf die wiederum ausführliche Begründung der nunmehr gegen die Richter Quandel, Eymelt-Niemann und Lange gerichteten Ablehnungsgesuche bestätigt sehen.

III

In Bezug auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 06.09.2017 hat die nach § 572 Abs. 1 ZPO gebotene Abhilfeprüfung ergeben, dass sich die Kammer an einer solchen Abhilfe jedenfalls aus formellen Gründen gehindert sieht.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob die angefochtene Entscheidung vom 06.09.2017, mit der die Ablehnungsgesuche Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier betreffend für unbegründet erklärt wurden, nicht nur in verfahrensrechtlicher, sondern in ihrem Ergebnis auch in materiell-rechtlicher Hinsicht unzutreffend und deshalb die sofortige Beschwerde für begründet zu erachten ist.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Maßstäben für die Prüfung der Voraussetzungen des § 42 ZPO wäre bei der Beurteilung, ob die Besorgnis der Befangenheit auch in Bezug auf Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier gerechtfertigt ist, zu bedenken, dass er – Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier - sowohl durch sein Tätigwerden vom 23.12.2015 als auch durch sein erneutes Tätigwerden am 15.01.2016 und damit zweimal gegen die durch das Anbringen des Ablehnungsgesuchs vom 21.12.2015 ausgelöste Wartepflicht verstoßen hat. Für die Kammer besteht kein Anlass an den Angaben des abgelehnten Richters Neumeier, die Verstöße seien nicht bewusst erfolgt, zu zweifeln. Hierauf käme es in Bezug auf die Ablehnungsgesuche des Antragsgegners indes nicht entscheidend an, denn die Ablehnung eines Richters ist, wie dargelegt, nicht erst dann begründet, wenn feststeht, dass der abgelehnte Richter tatsächlich befangen ist, sondern bereits dann, wenn eine dahingehende Besorgnis gerechtfertigt ist, die dann anzunehmen ist, wenn aus der Sicht einer besonnen denkende Partei in der konkreten Situation des Ablehnenden bei vernünftiger Würdigung aller Umstände

Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln.

Die Kammer sieht sich jedoch an der für die Abhilfeentscheidung gebotenen sachlichen Prüfung deshalb gehindert, weil sie die sofortige Beschwerde des Antragsgegners für unzulässig erachtet, deshalb keine Abhilfepflicht gegeben und in der vorliegenden Konstellation auch keine Abhilfebefugnis gegeben ist. Die Frage, ob die angefochtene Entscheidung abzuändern ist, ist vielmehr allein durch das Beschwerdegericht zu beantworten, dem allein nach § 572 Abs. 2 ZPO die Kompetenz zur Verwerfung einer unzulässigen sofortigen Beschwerde zukommt und andernfalls, was sich aus § 572 Abs. 3 ZPO ergibt, die sachliche Entscheidungsbefugnis zusteht.

Die gegen den das Ablehnungsgesuch betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier für unbegründet erklärenden Beschluss vom 06.09.2017 gerichtete sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist nach § 46 Abs. 2 ZPO statthaft, aber nicht in zulässiger Weise eingelegt worden, weil sie weder innerhalb der Rechtsmittelfrist noch danach durch einen Rechtsanwalt, sondern nur durch den selbst insoweit nicht postulationsfähigen Antragsgegner erhoben wurde.

Nach ganz überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, der auch die Kammer folgt, unterliegt die Prozesshandlung der Einlegung der sofortigen Beschwerde in einem Ablehnungsverfahren betreffend einen Richter des (erstinstanzlichen) Landgerichts dem Anwaltszwang gemäß § 78 Abs. 1 ZPO, auch wenn das Ablehnungsgesuch als solches gemäß vor der Geschäftsstelle zu Protokoll angebracht werden kann (§ 44 Abs. 1 ZPO) und deshalb für jene Prozesshandlung der Einleitung des Ablehnungsverfahrens die Ausnahme des § 78 Abs. 3 ZPO greift (OLG Hamm, Beschluss vom 22. Januar 2018 – I-1 W 24/17 –, juris; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20. Dezember 2013 – 10 W 53/13 (Abl) –, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 26. November 2008 – 19 W 78/08 –, juris; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 04. September 2007 – 3 W 186/07 –, juris; OLG Köln, Beschluss vom 05. Juli 1996 – 19 W 35/96 –, juris; G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 46 ZPO Rn. 16; Stackmann in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2016, § 46 ZPO Rn. 6).

Dafür, hier eine Ausnahme vom Anwaltszwang gemäß § 569 Abs. 3 i. V. m. § 78 Abs. 3 ZPO zu gestatten, besteht keine Rechtfertigung.

Hierbei war im Hinblick auf die Vorschrift des § 569 Abs. 3 Nr. 1 ZPO zu beachten, dass der Anwaltszwang des § 78 Abs. 1 ZPO auch das dem Landgericht als Prozessgericht übertragene Vollstreckungsverfahren nach den §§ 887 ff. ZPO erfasst (vgl. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 11. Januar 2016 – 14 W 2/16 –, Bl. 116 f. Bd. III d. A.; Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 10. August 1994 – 17 W 22/94–, juris; OLG Celle, Beschluss vom 18. Februar 1999, 4 W 15/99 –, juris; Seibel in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 887 ZPO Rn. 4).

Die Kammer verkennt in diesem Zusammenhang schließlich auch nicht, dass sich die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neumeier neben dem Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren auch auf das noch nicht beschiedene Prozesskostenhilfverfahren des Antragsgegners bezieht und insoweit die Auffassung vertreten wird, dass in einem solchen Verfahren nicht nur das Ablehnungsgesuch als solches, sondern entsprechend § 569 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 78 Abs. 3 ZPO auch die sofortige Beschwerde nicht dem Anwaltszwang unterliegt (vgl. OLG München, Beschluss vom 14. Mai 2008 – 5 W 1394/08 –, juris; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 10. November 1999 – 1 W 24/99 –, juris; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 27. März 1996 – 16 W 73/96 –, juris; Stackmann in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2016, § 46 ZPO Rn. 6).

Diese Auffassung wird insbesondere damit begründet, dass der bedürftigen Partei zur Wahrung ihrer Grundrechte aus Art. 103 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG aus dem gleichen Grund, wie dies § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO im Falle der sofortigen Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe gestattet, ermöglicht werden muss, ohne Einschaltung eines Anwalts die gesetzlich vorgesehene Überprüfung einer Entscheidung zu erreichen, durch die ihr Ablehnungsgesuch gegen einen Richter, der über ihr Prozesskostenhilfegesuch zu befinden hat, zurückgewiesen oder verworfen worden ist.

Dies überzeugt nicht.

Abgesehen davon, dass einer Anwendung für die hier in Rede stehenden Fälle bereits der eindeutige Wortlaut des § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO „*wenn die Beschwerde die Prozesskostenhilfe betrifft*“ entgegensteht, weil die sofortige Beschwerde, wie auch hier, das bislang erfolglose Ablehnungsverfahren als eigenständiges

Zwischenverfahren betrifft, bestehen auch die für eine analoge Anwendung der Vorschrift erforderliche vergleichbare Interessenlage und die erforderliche Regelungslücke nicht.

Die Vorschriften der §§ 114 ff. ZPO ermöglichen einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren. Ausgehend von dem Verhältnis, dass der Anwaltszwang die Regel und die Befreiung vom Anwaltszwang die Ausnahme ist, vermag die bloße Bedürftigkeit der Partei die Ausnahme vom Anwaltszwang abseits der gesetzlich normierten Ausnahmetatbestände nicht zu rechtfertigen. Mit gleicher Argumentation, mit der die aufgezeigte Auffassung zum nicht bestehenden Anwaltszwang für die Beschwerdeeinlegung gegen die die Ablehnung betreffende Ausgangsentscheidung führt, müsste der bedürftigen Partei gestattet werden, auch eine Berufung gegen ein landgerichtliches Urteil ohne anwaltliche Vertretung wirksam einzulegen. Dies ist ersichtlich nicht gewollt und offenbart, dass sich die hier abgelehnte Auffassung auch nicht ausreichend damit auseinandergesetzt hat, dass der Anwaltszwang keineswegs den Zugang zur Rechtsmittelinstanz erschweren soll, sondern gewährleisten soll, dass dem Betroffenen in der Rechtsmittel- und zumeist letzten Instanz eine bestmögliche Vertretung zu teil wird. Dem dadurch vermittelten Interesse des Rechtssuchenden wird aber in Fällen der Bedürftigkeit des Rechtssuchenden dann nicht Rechnung getragen, wenn man den Grundsatz des Anwaltszwangs aus Gründen der Schutzbedürftigkeit aufgrund wirtschaftlicher Bedürftigkeit auflockert. Diesen Überlegungen kann schließlich nicht entgegenhalten werden, dass § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO selbst einen Ausnahmefall in Bezug auf die Einlegung der sofortigen Beschwerde eröffnet. Denn insoweit gilt zu bedenken, dass anerkanntermaßen Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Prozesskostenhilfeverfahrens (in beiden Instanzen) nicht gewährt werden kann.

Die nach alledem unzulässige, da nicht in zulässiger Weise eingelegte, sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 06.09.2017 hindert die Kammer an der Abhilfe.

Die Vorschrift des § 572 Abs. 1 ZPO erwähnt für die Abhilfe nur, dass die sofortige Beschwerde begründet sein muss, ohne dass daraus hervorgeht, ob es sich um die alleinige oder neben der Zulässigkeit um eine weitere Abhilfenvoraussetzung handelt. Ob das Vordergericht im Falle der Unzulässigkeit zur Abhilfe berechtigt ist, ist

dementsprechend in Rechtsprechung und Literatur umstritten (zum Meinungsstand vgl. die Nachweise bei Lipp in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 572 ZPO Rn. 6 m. N.).

Zwar wird wohl der strengen Auffassung, dass Beschlüsse, die der sofortigen Beschwerde unterliegen, im Interesse des Vertrauens der betroffenen Partei auf den Bestand der vom Gericht erlassenen Entscheidung nur geändert werden können, wenn sie wirksam angefochten sind, nicht gefolgt werden können. Im Hinblick auf den durch die Kammer auch nicht behebbaren Mangel, der darin besteht, dass innerhalb der Rechtsmittelfrist ein Rechtsmittel nicht wirksam eingelegt wurde, sieht sich die Kammer jedenfalls im vorliegenden Fall an einer Abhilfe gehindert, weil der das Ablehnungsgesuch zurückweisende Beschluss vom 06.09.2017 nicht von Amts wegen ergangen ist und nicht ergehen konnte und deshalb eine Abänderbarkeit von Amts wegen ungeachtet der noch nicht eingetretenen formellen Rechtskraft des Beschlusses vom 06.09.2017 nicht möglich ist. Wenn das Vordergericht dem der angefochtenen Entscheidung innewohnenden Fehlerhaftigkeit (nicht mehr) von Amts wegen abhelfen kann, kann der unzulässigen Beschwerde nämlich auch nicht als Gegenvorstellung zum Erfolg verholten werden (Lipp in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 572 ZPO Rn. 6).

Schönhofen
Vors. Richter am Landgericht

Sauer
Richter

Dr. Springmann
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Kassel, 23.07.2018


Franke, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

